

# **Schriftliche Information der Bundesministerin für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz**

## **Bezeichnung des Rechtsaktes: Reform des Wahlrechts der EU**

(Dok. Nr. 86543/EU XXV.GP)

### **1. Inhalt des Vorhabens**

Das Europäische Parlament hat am 11. November 2015 eine Entschließung zur Reform des Wahlrechts zur Europäischen Union verabschiedet. Wesentliche Punkte des Vorhabens betreffend

- Wahl eines „Spitzenkandidaten oder einer Spitzenkandidatin“
- Schaffung eines transnationalen Wahlkreises
- Verankerung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Parlament
- Schaffung einer verbindlichen Schwelle für das Erreichen eines EP-Mandats durch eine wahlwerbende Gruppe im Ausmaß von 3 bis 5 Prozent der Parteistimmen.
- Einheitlicher Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale am Wahlsonntag um 21.00 Uhr
- Verpflichtung zur Wiedergabe des Namens der Europäischen Partei und des Europäischen Parteilogos auf dem nationalen Stimmzettel
- Empfehlung eines einheitlichen Mindestalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts, möglichst auf 16 Jahre
- Befürwortung von Briefwahl und E-Voting
- Schaffung einheitlicher Fristen für die Bewerbung und für den Abschluss der Wahlberechtigten-Register

### **2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Im Fall der Umsetzung der beschriebenen Vorhaben wären eine Anpassung der Bundesverfassung (insbesondere Art. 23a B-VG) und eine Anpassung der einschlägigen Wahlrechtskodifikationen (Europawahlordnung und Europawählerevidenz) wohl unumgänglich.

### **3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Eine Umsetzung des Pakets hätte mannigfaltige Auswirkungen einerseits aus europapolitischer Sicht andererseits aus administrativer Sicht.

### **4. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung**

- Bemühungen des EP insbesondere um Förderung der Wahlbeteiligung bei EP-Wahlen werden ausdrücklich begrüßt.
- Der Inhalt des Entwurfs fällt nur zu einem geringen Teil in die Ingerenz der FBM als der für die Vollziehung von Europawahlen zuständigen Organwalterin.

- Aus BMI-Sicht positiv anzumerken und innerstaatlich unwidersprochen ist die Befürwortung der Möglichkeit der Briefwahl, die Schaffung von einheitlichen Fristen für die Bewerbung und für den Abschluss von Wahlberechtigten-Registern sowie das Bestreben nach einem einheitlichen Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts, möglichst auf 16 Jahre (aus österreichischer Sicht undenkbar wäre hingegen eine „Wiederanhebung“ um zwei Jahre als Harmonisierungsmaßnahme).
- Aus BMI-Sicht wird die Möglichkeit der Einführung von E-Voting befürwortet.
- Aus BMI-Sicht abzulehnen ist Verpflichtung, auf Stimmzetteln Parteilogos wiederzugeben, dies könnte im Fall einer Fehlwiedergabe eine anfechtungsrelevante Fehlerquelle darstellen; ein Aufscheinen der Bezeichnung der europäischen Partei wäre schon nach geltendem Recht möglich.
- Ein Verbot der vorzeitigen Veröffentlichung von Wahlergebnisdaten könnte dann ein Problem darstellen, wenn sich dieses Verbot nicht – wie nach geltendem Recht – auf amtliche Veröffentlichungen beschränken sollte.
- Aus BMI-Sicht unproblematisch wäre ein einheitlicher Zeitpunkt für die Schließung der Wahllokale am Sonntag um 21.00 Uhr; hier müssten allerdings die – wegen des Erfordernisses der Beschickung der örtlichen Wahlbehörden betroffenen – österreichischen politischen Parteien ihre Zustimmung geben.
- Aus BMI-Sicht ebenso unproblematisch erscheint die Forderung nach der Verankerung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im EP. Eine genauere Skizzierung entsprechender Vorschläge erscheint für eine Zustimmung Österreichs, insbesondere des BKA, unerlässlich.
- Seitens des BKA werden gegen die Verrechtlichung des Spitzenkandidaten-Modells Bedenken erhoben, weil damit das Vorschlagsrecht des Europäischen Rates gemäß Artikel 17 Abs. 7 des EU-Vertrags beschränkt werden könnte, weiters gegen die Schaffung eines transnationalen Wahlkreises (im Fall der Reduktion der Gesamtzahl der österreichischen EP-Abgeordneten wären die Chancen von kleineren Parteien geschmälert, einen Sitz im Europäischen Parlament zu erzielen).
- Seitens des BKA werden gegen die Verrechtlichung des Spitzenkandidaten-Modells auf sekundärrechtlicher Ebene Bedenken erhoben, weil Artikel 17 Abs. 7 des EU-Vertrags keine hinreichende vertragliche Grundlage dafür bietet und im Ergebnis damit auch das Vorschlagsrecht des Europäischen Rates weitgehend entwertet würde.
- Weiters spricht sich das BKA gegen die Schaffung eines transnationalen Wahlkreises aus, da die über den direkten Wahlkreis zu vergebenden Mandate nur zu Lasten der den Mitgliedstaaten im EP zukommenden Sitze vergeben werden könnten (im Fall der Reduktion der Gesamtzahl der österreichischen EP-Abgeordneten wären dadurch die Chancen von kleineren Parteien geschmälert, einen Sitz im Europäischen Parlament zu erzielen).
- Schließlich erhebt das BKA gegen die Möglichkeit der Einführung von E-Voting Bedenken und spricht sich gegen dieses Vorhaben aus.
- Änderungen bei der Sperrklausel wären für Österreich als relativ kleinem Mitgliedstaat irrelevant, muss eine Partei für das Erringen eines Mandats deutlich über fünf Prozent der Stimmen auf sich vereinen.

## **5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Zur EP-Entschließung zur EU-Wahlrechtsreform (2015/2035(INL)) haben die Parlamente einzelner Mitgliedsstaaten (Schweden, Polen, Luxemburg, das Vereinigte Kö-

nigreich und die Niederlande) in begründeten Stellungnahmen Subsidiaritätsbedenken geäußert. Auch das irische Parlament nahm zu den EP-Wahlrechtsvorschlägen kritisch Stellung. Aus Sicht dieser Parlamente gehen die Harmonisierungsbemühungen des EP zu weit, zumal die Organisation von Wahlen aus ihrer Sicht primär in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten falle, die auch die jeweiligen Wahltraditionen am besten berücksichtigen können. Bedenken bestehen u.a. gegen EU-weit einheitliche Regelungen betreffend die Erstellung von Wählerlisten durch die politischen Parteien, die Angabe der Bezeichnung von europäischen politischen Parteien auf den Stimmzetteln, den Wahltag, das Wahlalter sowie die Möglichkeit von Briefwahl und E-Voting.

## **6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Die vom EP am 11.11.2015 angenommene Entschließung zur EU-Wahlrechtsreform (2015/2035(INL)) wird seit Dezember 2015 in der Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ behandelt. Nach erster Prüfung der Entschließung durch den Rat wurden zahlreiche Bedenken Österreichs und der meisten EU-Mitgliedstaaten, u.a. gegen den Vorschlag, das bei der Europawahl 2014 erstmals eingeführte Spitzenkandidatenmodell zu institutionalisieren, geäußert. Einige Vorschläge sind sehr vage, manche erscheinen schwer durchführbar (z.B. gleichzeitige Schließung der Wahllokale).

Auch der Juristische Dienst des Rates (JDR) wurde mit der Prüfung der EP-Vorschläge beauftragt und soll bis Anfang März seine rechtliche Einschätzung präsentieren.

Weiters findet eine ausführliche Bestandsaufnahme der Positionen der Mitgliedsstaaten zu den einzelnen Vorschlägen und deren praktische Umsetzbarkeit im Einklang mit den innerstaatlichen Verfassungsbestimmungen statt. Nach Vorliegen der JDR-Gutachtens sowie der Positionen aller Mitgliedsstaaten kann ein Akkordieren der Ratsposition erfolgen, welches die Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem EP sein werden.

Für die Annahme der Änderung der Wahlrechtsbestimmungen sieht Art. 223 AEUV ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vor: der Rat erlässt die erforderlichen Bestimmungen einstimmig nach Zustimmung des EP (mit absoluter Mehrheit der Mitglieder).

Unter den EU-Mitgliedstaaten hat insbesondere Deutschland Interesse an einer baldigen Umsetzung der Wahlrechtsreform, da damit auch die vorgesehene Sperrklausel (3 bis 5 Prozent) bei der nächsten Europawahl zur Anwendung kommen würde.